

Schriftliche Anfrage

des Abgeordneten **Horst Arnold SPD**
vom 09.10.2009

Aushilfsarbeiten in Gerichten und Staatsanwaltschaften

Ich frage die Bayerische Staatsregierung:

1. In welchen Gerichten und Staatsanwaltschaften wurden im Zeitraum 2004–2009 befristet Ferienarbeiten bzw. Aushilfsarbeiten vergeben?
2. Aus welchen Haushaltsmitteln wurden diese Arbeitnehmer/Arbeitnehmerinnen finanziert?
3. Auf welcher Grundlage basiert die Höhe der ausgezahlten Entgelte, tariflich oder individuell ausgehandelt?
4. Sieht die Staatsregierung in der Einstellung von befristeten Ferien- oder Aushilfsarbeitnehmern einen personalvertretungsrelevanten Tatbestand verwirklicht (Unterrichtung, Anhörung, Zustimmung etc.)?
5. Wurde in den zu 1 befragten Fällen der Personalrat beteiligt?
6. Soweit die jeweilige Behördenleitung über Haushaltsmittel frei verfügen kann, wer kontrolliert dies?
7. Verfügt die Staatsregierung über belastbare Zahlen bzgl. der Beschäftigung von JVA-Gefangenen bei Gerichten und Staatsanwaltschaften?
8. Wie wird die Leistung der in Nr.7 bezeichneten Personen buchhalterisch ver- und abgerechnet?

Antwort

des Staatsministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz
vom 12.11.2009

Zu 1.:

Befristete Ferien- bzw. Aushilfsarbeiten wurden im Zeitraum 2004–2009 an folgenden Gerichten und Staatsanwaltschaften vergeben:

1. Oberlandesgericht München,
2. Amtsgericht Altötting,
3. Staatsanwaltschaft Nürnberg-Fürth.

Dabei wird davon ausgegangen, dass sich die Frage auf befristet vergebene Ferien- bzw. Aushilfsarbeiten an Schüler in den Schulferien und an Studenten in der vorlesungsfreien Zeit im regelmäßigen Umfang von zusammenhängend maximal drei Monaten bezieht. Nicht berücksichtigt wurden deshalb insbesondere länger befristet (z. B. als Vertretungskraft für in Elternzeit befindliche Mitarbeiter) beschäftigte Arbeitnehmer und Pensionisten, die nach Eintritt in den Ruhestand erneut befristet beschäftigt wurden.

Zu 2.:

Die genannten Aushilfskräfte wurden aus bei Kap 04 04 Titel 425 11-8 bzw. 428 11-5 veranschlagten Mitteln vergütet oder auf besetzbaren Stellen oder Stellenresten verrechnet, die wegen der Kürze der Zeiträume nicht anderweitig besetzt werden konnten.

Zu 3.:

Die Bezahlung der Aushilfskräfte erfolgte nach dem Bundesangestelltentarifvertrag (BAT) bzw. dem Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst der Länder (TV-L).

Zu 4.:

Die Einstellung von Arbeitnehmern unterliegt im Rahmen des Art. 75 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 BayPVG dem Mitbestimmungsrecht der Personalvertretungen.

Zu 5.:

Bei der in Frage 1 bezeichneten Vergabe von befristeten Ferien- bzw. Aushilfsarbeiten wurde der Personalrat jeweils zumindest mündlich beteiligt.

Zu 6.:

Soweit Haushaltsmittel im Rahmen der dezentralen Budgetverantwortung den nachgeordneten Behörden zugewiesen werden und diese eigenverantwortlich hierüber verfügen können, obliegt die Kontrolle den Mittelbehörden.

Zu 7.:

Im Jahr 2009 waren bis Oktober Gefangene ohne Aufsicht Justizvollzugsbediensteter (Freigänger) an 1.364 Manntagen bei Gerichten und Staatsanwaltschaften mit Hilfstätigkeiten in den Gebäuden (z. B. Umzüge) und/oder mit Pflegearbeiten im Außenbereich beschäftigt. Zusätzlich waren an 215 Manntagen Gefangene im Rahmen von Außenbeschäftigungen für Arbeitsbetriebe der Justizvollzugsanstalten unter Aufsicht von Justizvollzugsbediensteten bei Gerichten und Staatsanwaltschaften tätig. Hinzu kommen noch Tätigkeiten im Rahmen von sonstigen Lieferungen und Leistungen an Gerichte und Staatsanwaltschaften, z. B. Lieferungen von Möbeln.

Zu 8.:

Die Tätigkeiten von Gefangenen für Gerichte und Staatsanwaltschaften werden wie alle anderen Leistungen der Justizvollzugsanstalten nach den einschlägigen Vorschriften der Arbeitsverwaltungsordnung für die Justizvollzugsanstalten in Bayern (AVO) erfasst und in Rechnung gestellt. Die Preisberechnung erfolgt nach Nr. 5.1 der Bekanntmachung des Staatsministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz über den Bezug von Leistungen der Arbeitsbetriebe und den Arbeitseinsatz von Gefangenen in besonderen Fällen. Neben den der Justizvollzugsverwaltung entstehenden Selbstkosten wird je zu verrechnende Arbeitsstunde ein Aufschlag angesetzt.